

	M/t Anrechnungsgewicht
lose Ware	2,—
verpackte Ware	3,—

Für Lieferungen unter 50 kg entfällt die Vergütung.

(4) Bei Lieferung von frischem Obst und Gemüse im Strecken- und Vermittlungsgeschäft wird nur der Transportweg zwischen durchschnittlicher Schlagentfernung und Zentrum der Sortierung und Verpackung (Beladeort) vergütet.

(5) Vereinbaren die Partner, daß der Transport über diese Entfernung hinaus durch die Landwirtschaftsbetriebe erfolgt, so sind dem Landwirtschaftsbetrieb die gesamten Transportkosten zu vergüten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Transportkosten sind bei der Abrechnung gemäß § 7 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

(6) Beim Direktbezug sind die Handelsspannen so zu teilen, daß die gesamten Transportkosten ab der durchschnittlichen Schlagentfernung durch den Empfänger getragen werden.

(7) Wird frisches Obst und Gemüse nicht durch Transportmittel der Landwirtschaftsbetriebe oder der Handelsbetriebe transportiert, so erfolgt die Rechnungslegung für die Transportleistungen vom Fahrzeughalter an den Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln.

§6

Sonstige Transportbestimmungen

(1) Wird frisches Obst und Gemüse durch die Landwirtschaftsbetriebe, Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) transportiert, so gelten diese Transporte nicht als gewerbliche Transporte im Sinne des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Gebührenordnung — (GBl. I S. 261). Diese Transporte unterliegen nicht der Anmelde- und Gebührenpflicht gegenüber den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

(2) Für die gemäß Abs. 1 genannten Transporte ist der Dieseldraftstoff zum Preis von 0,55 M/l entsprechend der Preisanordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (Sonderdruck Nr. P 3045 des Gesetzblattes) zu verwenden.

§7

Abrechnung der Transportkosten

(1) Die von den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben vergüteten Transportkosten sowie die Kosten für Entladung bzw. Umschlag sind von den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gegenüber ihren übergeordneten Organen abzurechnen.

(2) Die Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln haben bis zum 10. Werktag jeden Monats die zu erstattenden Transportkosten mit Angabe der Menge bei dem für sie zuständigen übergeordneten Organ zur Finanzierung zu beantragen.

(3) Bei der Durchführung von Transportleistungen mit Transportmitteln der Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sind die Transportkosten nach der Preisanordnung Nr. 3030/3 Teil E, Preistafel 1, Preisgruppe III zu errechnen und zur Finanzierung aus dem dafür vorgesehenen Fonds zu beantragen.

(4) Werden Transport-, Entladungs- bzw. Umschlagsleistungen im Sinne dieser Anordnung durch andere Transportunternehmen durchgeführt, so sind die anfallenden Kosten ebenfalls zur Finanzierung bei dem übergeordneten Organ des Handelsbetriebes Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu beantragen.

(5) Die Abrechnung der Finanzierungsmittel für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse erfolgt durch die Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln getrennt nach Obst und Gemüse sowie monatlich nach Menge und Wert.

Schlußbestimmungen

§ 8

Detaillierte Regelungen für die Durchführung der Abrechnung der Transportkosten, einschließlich der Festlegung von Umrechnungskoeffizienten für die Bund- und Stückware werden vom Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gesondert herausgegeben.

§9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

**Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche
Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Minister
für Handel
und Versorgung**

Sieber

Anordnung Nr. 2* **

über Energieverbrauchsnormative vom 16. Juli 1971

§ 1

Entsprechend dem § 34 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II S. 495) und dem § 3 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II S. 217) werden die nachstehenden Energieverbrauchsnormative festgesetzt und bekanntgemacht:

Anlagen zur Herstellung von:	Normativ-Nr.:
Aluminiumguß und -halbzeug	
- Tiegelöfen NFTO - Al 350/ HO*-*	260/1/1/00 010
- Tiegelöfen NFTO - Al 550/ 160	260/1/2/00 010
- Tiegelöfen NFTO - Al 860/ 280	260/1/3/00 010
- Tiegelöfen NFTO - ATI 400/ 450	260/1/4/00 010
- Tiegelöfen NFTO - Al 2 200/ 550	260/1/5/00 010
- Tiegelöfen NFTO - Al 3 500/ 750	260/1/6/00 010
- Tiegelöfen NFTO - Al 5 500/1 200	260/1/7/00 010
- Tiegelöfen NFTO - Al 8 600/1 800	260/1/8/00 010
- Rinnenöfen NFRO — Al 630/ 150	260/2/1/00 010
- Rinnenöfen NFRO - Al 1 000/ 200	260/2/2/00 010
- Rinnenöfen NFRO — Al 2 500/ 340	260/2/3/00 010
(NFRO/T 2 500/ 340)	
- Rinnenöfen NFRO/T 4 000/ 680	260/2/4/00 010
- Rinnenöfen NFRO/T 6 300 1 020	260/2/5/00 010

* Anordnung Nr. 1 vom 11. Juni 1971 (GBl. II Nr. 53 S. 459)

** Die erste Zahl bedeutet Nutzinhalt in kg, die zweite Zahl maximale Wirkleistung in kW;